

Nr. 6

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1923

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 13. April 1923.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen. 1) Pfarrveranschlagungen. 2) Gemeindepflege. 3) Kleinrentnerfürsorge. 4) Statistische Tabellen. 5) Herbergen zur Heimat. 6) Tagung der Landessynode. 7) Kirchliche Hilfsaktion. 8) Diakonen-Jahrbuch. 9) Bittgottesdienst für die Konfirmanden. 10) Grabstätten und Sachleistungen. 11) Vierteljährliche Umfrage. 12) Kindererholungsheim zu Warnemünde. — II. Personalveränderung.

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

I. Bekanntmachungen.

1) G.-Nr. III. 2397.

Betr. Pfarrveranschlagungen.

Nach Anlage A des Kirchengesetzes vom 13. Mai/15. Dezember 1922 betr. das Diensteinkommen der Präpste, Pastoren usw. (Kirchl. Amtsblatt Nr. 13, S. 112) ist die Berechnung des Pfarreinkommens für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1923 bis zum 15. April d. Js. * an den Oberkirchenrat einzureichen. Die Veranschlagungsformulare sind durch die Herren Landesuperintendenten zur Verteilung gekommen. Die Berechnung hat nach den in der Anlage A des genannten Gesetzes aufgestellten Grundsätzen zu geschehen (vergl. Kirchl. Amtsblatt Nr. 13, 1922, S. 112—114). Die der Berechnung zugrunde zu legenden Preissätze, soweit sie nicht in der Anlage A selbst enthalten sind, werden im folgenden bekanntgegeben (vergl. § 7, S. 111).

Zu 3a: Winterfütterung: monatlich

(für 3 Monate in diese Veranschlagung einzusetzen.)

Für 1 Kuh oder Pferd	9 600 M	} = Fohlen
„ 1 Starke im 1. Jahre	4 800 M	
„ 1 Starke im 2. Jahre	7 200 M	
„ 1 Kalb im 1. Jahre	3 600 M	
„ 1 Schaf	600 M	

* Der Termin ist diesmal nicht genau innezuhalten, da die staatlichen Grundsätze verspätet erschienen sind.

Zu 3 b: Getreidelieferungen:

Die jährlichen Getreidelieferungen sind zu $\frac{1}{4}$ in dieser Veranschlagung anzusetzen, und zwar sind diese Lieferungen in der jetzt einzureichenden Veranschlagung nach den Dezember-Preisen zu berechnen. Nicht in natura genutztes Korn ist zu dem tatsächlich dafür erhaltenen Betrage ganz anzusetzen.

Die Dezember-Preise (Amtl. Beilage Nr. 16 des Regbl.) sind folgende:

Raps, je Zentner	24 000 M.
Weizen, je Zentner	13 695 M.
Roggen, je Zentner	12 955 M.
Hafer, je Zentner	11 800 M.
Gerste, je Zentner	12 205 M.

Preis am 31. 12. 1922.

Speiseerbisen, je Zentner	19 000 M.
Futtererbisen, je Zentner	14 000 M.
Buchweizen, je Zentner	15 000 M.
Mengkorn, je Zentner	13 000 M.
Leinsamen, je Zentner	45 000 M.

Preis vom 1. Januar bis zum 31. März 1923.

Für 1 Zentner Roggenstroh	2 000 M.
Für 1 Zentner Sommerstroh	2 000 M.
Für 1 Zentner Krummstroh	2 000 M.
Für 1 Zentner Wiesenheu	1 500 M.
Für 1 Zentner Kleeheu	1 800 M.
Für 1 Zentner Raff	1 200 M.
Für eine zweispännige Fuhr Dung	10 000 M.
Für 1 Zentner Kartoffeln	600 M. (Dezember-Preis)

Zu 3 c: Sonstige Naturalien:**Vom 1. Januar bis 31. März 1923.**

Für 1 Hammel (75 Pfd.)	100 000 M.	
Für 1 Schaf (60 Pfd.)	80 000 M.	
Für 1 Lamm (35 Pfd.)	40 000 M.	
Für 1 Gans (10 Pfd.)	12 000 M.	
Für 1 Huhn	4 000 M.	
Für 1 Hahn	3 000 M.	
Für 1 Rauchhuhn	3 000 M.	
Für 1 Rüklein	1 000 M.	
Für 1 Zentner Schwein Schlachtgewicht	200 000 M.	
Für 1 Pfund gr. Fische	400 M.	(Durchschnittspreis
Für 1 Pfund kl. Fische	200 M.	für durchgehende
Für 1 Brot (grobes Landbrot)	600 M.	Lieferungen.)
Für 10 Osterfladen	800 M.	
Für 1 Pfd. Mettwurst	3 000 M.	
Für 1 Schock (60 St. = 30 Pfd.) Schafkäse	10 000 M.	
Für 1 Pfd. Butter	3 500 M.	„ „ „

Für 1 Liter Vollmilch	80 M
Für 1 Liter Magermilch	40 M
Für 1 geräucherten Schweineschinken (15 Pfund)	30 000 M
Für 1 Ei	200 M
Für 1 Pfund rauhe Wolle	6 000 M
Für 1 Knote Flachse (5 auf 1 Pfund)	500 M
Kartoffeln siehe zu 3 b letzter Posten.	

Zu 3 d: Holzlieferungen:

(siehe Anlage A des Kirchengesetzes vom 15. 12. 1922.)

Die Forsttage beträgt je Raummeter:

für Buchenkluft I	11 000 M	Wo das Holz haulohnsfrei geliefert
für Buchenkluft II	8 800 M	wird, ist der Wert des Haulohnes hin-
für Kiefernkluft I	8 800 M	zurechnen.
für Kiefernkluft II	6 600 M	Wo das Holz nicht haulohnsfrei ge-
für Weichholz I	7 700 M	liefert wird, ist der Haulohn nicht von
für Weichholz II	5 500 M	der Forsttage abzurechnen.

Zu 4: Dienstländereien.

(vergl. Kirchl. Amtsblatt Nr. 13, S. 113.)

Der Nutzgarten ist je nach Güte mit 56 M bis 75 M pro □Rute zu berechnen. (Regierungsblatt Nr. 142). Falls nur die Gesamtfläche von Zier- und Nutzgarten in □Ruten bekannt ist, sind $\frac{2}{3}$ der Gesamtfläche für den Nutzgarten in Anschlag zu bringen (wegen der Berechnung vergl. Kirchl. Amtsblatt Nr. 1 S. 3 Anm.).

Der 10 %ige Abzug ist nur von der Barpacht, nicht von der Naturalpacht zu machen.

Zu 5: Fahren:

Für mit Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegte Dienstwege über 3 km gelten die folgenden staatlichen Sätze:

Januar 1923.

Fahrrad	20 M
Fußmarsch	10 M

Februar—März 1923.

Fahrrad	80 M
Fußmarsch	60 M

Zu 6: Der Wert der Dienstwohnung

ist für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1923

für Ortsklasse B mit	2 500 M
„ „ C „	2 000 M
„ „ D „	1 500 M
„ „ E „	1 250 M

zu berechnen.

Zu 7: Dienstaufwand

ist nicht abzuziehen. Die Rubrik der Veranschlagungsformulare unter § 9 e ist unausgefüllt zu lassen. Es kann hier jedoch, nachdem das Wort „Dienstaufwand“ durchgestrichen und dafür „Heizung des Konfirmandenzimmers“ eingetragen ist, die betr. Summe in Abzug gebracht werden. (S. Kirchl. Amtsblatt S. 113, Anlage A, 3 d, 2. Absatz.)

Zu 8: Wittwenabgaben und Zahlungen an die Emeritierungskasse
sind in § 9 f und g der Veranschlagungs-Formulare einzutragen.

Jeder Veranschlagung ist eine Unlage anzufügen, aus der Art und Menge der Lieferungen, sowie die Berechnung deutlich zu ersehen ist, damit Rückfragen vermieden werden. Bei den Holzlieferungen ist außerdem der Lieferungsstermin hinzuzufügen. Auch sind die Verfügungen G.-Nr. III 539 (Kirchl. Amtsblatt Nr. 2 (1923) und G. Nr. III 1103 (Kirchl. Amtsblatt Nr. 3 [1923] S. 37) zu beachten.

Die Familien-Angaben sind den Bestimmungen der Verfügung G.-Nr. 14305 (Kirchl. Amtsblatt Nr. 1 [1923] S. 12) entsprechend zu machen. Für Kinder über 14 Jahre kann die Steuerungszulage in allen Fällen nur dann bewilligt werden, wenn ein dahingehender begründeter Antrag entsprechend den Bestimmungen der oben genannten Verfügung gestellt wird. Bei Kindern über 14 Jahre, welche die Schule besuchen, genügt die Angabe „besucht die Schule zu“.

Schwerin, den 6. April 1923.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

2) G.-Nr. III. 2248.

Betr. Gemeindepflegestationen.

Bevor Gemeinden ihre Gemeindepflegestationen eingehen lassen, wollen sie sich um Beihilfen an den Oberkirchenrat wenden, dem aus der schwedischen Samariterspende 1922 ein Betrag überwiesen ist, der dazu dienen soll, um Gemeindepflegestationen, die von Diaconissen, welche von den Kirchengemeinden angestellt sind, betreut werden, aufrecht zu erhalten.

Wenn die zur Verfügung stehende Summe auch nicht so groß ist, um allen Gemeinden zur Aufrechterhaltung der Gemeindepflegestationen helfen zu können, so wird sie doch in Fällen besonderer Not zeitweilige Hilfe leisten können.

Die schwedische Samariterspende 1922, aus der die oben erwähnte Beihilfe gewährt ist, stellt eine Liebesgabe dar, welche auf Anregung der Bischofskonferenz von den Evangelischen Schwedens den evangelischen Kirchen im Heimatlande der Reformation, vor allem der evangelischen Liebestätigkeit dargereicht wird. Sie schließt viele Gaben in sich, die ein wirkliches Opfer der Geber gewesen sind. Sowohl nach ihrem tatsächlichen wie nach ihrem ideellen Werte ist sie ein Ausdruck der Glaubensgemeinschaft und der Bruderliebe, wie er in der Geschichte der christlichen Kirche wohl einzig dasteht.

Schwerin, den 27. März 1923.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

3) G.-Nr. III. 2280.

Betr. Kleinrentnerfürsorge.

Richtlinien zur Ausführung des Gesetzes betr. Kleinrentnerfürsorge sind vom Reichsarbeitsministerium entworfen worden. Es ist anzunehmen, daß

diese Richtlinien die Zustimmung des Reichsrates und der Ausschüsse des Reichstages für soziale Angelegenheiten und für den Haushalt finden werden.

In dem Entwurf sind folgende Bestimmungen für die evangelische Liebestätigkeit von besonderer Wichtigkeit:

Zu § 1 des Gesetzes: Die Landesregierungen können die von den Ländern übernommene, die Gemeinden und Gemeindeverbände die ihnen obliegende Fürsorge durch Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege durchführen, es sei denn, daß Landesgesetze entgegenstehen.

Bei Festsetzung von Art und Höhe der Fürsorgeleistungen sollen tunlichst Personen aus dem Kreise der Kleinrentner hinzugezogen werden. Wird die Festsetzung Ausschüssen überlassen, so sollen ihnen in der Regel auch Vertreter aus dem Kreise der Kleinrentner und Vertreter der in der Kleinrentnerfürsorge tätigen freien Wohlfahrtspflege angehören. Das gleiche gilt bei Entscheidungen über Beschwerden.

Zu § 3, Abs. b: Befinden sich Fürsorgeempfänger in Heimen oder Anstalten in Wohnung oder Verpflegung, so kann ein Teil der Fürsorgeleistungen als Miete und Pflegegeld unmittelbar an die Heime und Anstalten gewährt werden.

Zu Abs. e: Die Kleinrentnerfürsorge kann auch in der Form der Unterstützung von Einrichtungen erfolgen, die unmittelbar der Kleinrentnerfürsorge dienen. Hierfür kommen u. a. in Betracht: Einrichtungen zur Arbeitsbeschaffung, sowie Heime und Anstalten, die bedürftige oder kranke Kleinrentner aufnehmen und verpflegen. Die Zuschüsse an Anstalten und Heime sind regelmäßig an die Bedingung zu knüpfen, daß die Pflegefälle der Kleinrentner möglichst unter den Selbstkosten bleiben.

Der Oberkirchenrat macht schon jetzt auf diese Bestimmungen der Richtlinien zu dem genannten Gesetze aufmerksam, da zu den in der Kleinrentnerfürsorge tätigen Organisationen in hervorragendem Maße die der evangelischen Liebestätigkeit dienenden, wie Kirchengemeinderäte und christliche Vereine mit ihren Altersheimen, Siechenhäusern und Einrichtungen der öffentlichen Fürsorge gehören. Es liegt im Interesse der Kirche, daß die evangelischen Organisationen sich auf dem Gebiete der Kleinrentnerfürsorge zur Geltung bringen und besonders in den Ausschüssen vertreten sind, die in den Richtlinien genannt werden. Für die neugegründeten Innere-Missions-Ausschüsse bzw. Stellen für Evang. Wohlfahrtsdienst liegt hier ein besonders wichtiges Feld ihrer Betätigung.

Schwerin, den 28. März 1923.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

4) G.-Nr. III. 2237.

Betr. Statistische Tabellen.

Der Oberkirchenrat bringt hiermit die folgende Zuschrift des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses vom 15. März 1923 zur Kenntnis der Herren Pastoren mit der Aufforderung, bei den kirchenstatistischen Aufstellungen in dem angegebenen Sinn verfahren zu wollen.

„Nach gutachtlicher Anhörung des Statistischen Ausschusses treten wir der im obenerwähnten Schreiben des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenrats wiedergegebenen Auffassung durchaus bei. Das Reichsgesetz vom 15. Juli 1921 setzt das bekenntnismündige Alter auf das vollendete 14. Lebensjahr (Reichsgesetzblatt S. 939). Demgemäß sind in den Spalten 9 und 10 der statistischen Tabelle II betr. „Außerungen des kirchlichen Lebens“ für die Rubriken „Übertritte“ und „Austritte“ nur solche Personen einzutragen, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben. Diese aber auch tunlich restlos. Wo etwa seither nur Personen notiert gewesen sind, die nach Vollendung des 21. Lebensjahrs ein- oder austraten, wird diese Aufrechnung zu ändern sein.

Es muß jedoch einstweilen davon abgesehen werden, eine besondere Spalte für die Ein- und Austritte religionsunmündiger Kinder einzusetzen, da die gesetzlichen Bestimmungen über das Kirchaustrittsverfahren in den einzelnen Ländern die Eltern keineswegs verpflichten, die Zahl der mit ihnen ein- oder austretenden religionsunmündigen Kinder mit anzugeben. Es würden sonach bei einem Versuch statistischer Feststellung nur unsichere und schwankende Angaben erzielt werden. Dagegen wird es erwünscht sein, diese Mit-Austritte unmündiger Kinder, wo über die Zahl derselben seitens amtlicher Organe Angaben gemacht werden, unter „Außerdem“ in den Bemerkungen der Tabelle II zu führen.

Ebenso wenig liegt eine zwingende Veranlassung vor, austretende bzw. eintretende Kinder von 12—14 Jahren, die ausdrücklich ihre Zustimmung gegeben haben, am Konfessionswechsel der Eltern teilzunehmen, in die feststehende Spalte der Eintritte einzubeziehen oder gesondert aufzuführen. Sie sind ohne weiteres in die vorerwähnte Kategorie der in den Bemerkungen unter „Außerdem“ etwa anzugebenden einzubeziehen.

Der Präsident.

gez. Möller.“

Schwerin, den 26. März 1923.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

5) G.-Nr. III. 1873.

Betr. Herbergen zur Heimat in Mecklenburg-Schwerin.

Untenstehend veröffentlicht der Oberkirchenrat eine vergleichende Statistik über die Herbergen zur Heimat im Lande, aus der die wachsende Bedeutung dieser Herbergen ersichtlich ist. Die Herren Pastoren wollen an der Hand dieser Statistik die Aufmerksamkeit der Kirchengemeinderäte erneut auf das Herbergswesen richten.

Boizenburg:	1911:	1961 Personen	5 205	Nächte (Gesamtzahl)
	1913:	2 257	4 902	„ „
	1921:	1 312	2 029	„ „
	1922:	1 570	3 363	„ „

Bülow:	1911:	1 289	Personen	3 834	Nächte (Gesamtzahl)	
	1913:	1 517	"	3 587	"	"
	1921:	1 274	"	3 782	"	"
	1922:	1 208	"	6 145	"	"
Grevesmühlen:	1911:	1 910	"	4 792	"	"
	1913:	2 239	"	4 301	"	"
	1921:	749	"	749	"	"
	1922:	2 140	"	4 761	"	"
Güstrow:	1911:	1 719	"	5 641	"	"
	1913:	1 899	"	4 804	"	"
	1921:	2 251	"	6 235	"	"
	1922:	2 161	"	6 701	"	"
Krakow:	1911:	251	"	251	"	"
	1913:	339	"	339	"	"
	1921:	531	"	1 987	"	"
	1922:	670	"	670	"	"
Ludwigslust:	1911:	2 648	"	3 889	"	"
	1913:	2 956	"	4 491	"	"
	1921:	2 357	"	4 050	"	"
	1922:	3 518	"	5 920	"	"
Malchin:	1911:	1 038	"	2 060	"	"
	1913:	1 710	"	3 695	"	"
	1921:	1 426	"	4 083	"	"
	1922:	1 483	"	3 535	"	"
Penzlin:	1911:	195	"	246	"	"
	1913:	171	"	176	"	"
	1921:	395	"	395	"	"
	1922:	90	"	339	"	"
Plau:	1911:	418	"	466	"	"
	1913:	1 349	"	3 144	"	"
	1921:	994	"	2 818	"	"
	1922:	750	"	2 146	"	"
Ribnitz:	1911:	418	"	466	"	"
	1913:	522	"	546	"	"
	1921:	707	"	750	"	"
	1922:	368	"	368	"	"
Rostock:	1911:	5 314	"	15 186	"	"
	1913:	9 852	"	18 749	"	"
	1921:	12 839	"	18 188	"	"
	1922:	18 578	"	20 184	"	"
Schwaan:	1911:	854	"	1 175	"	"
	1913:	797	"	935	"	"
	1921:	773	"	1 094	"	"
	1922:	854	"	1 395	"	"
Schwerin:	1911:	4 650	"	14 115	"	"
	1913:	5 026	"	12 349	"	"
	1921:	2 377	"	11 408	"	"
	1922:	2 369	"	12 680	"	"

Wittenburg:	1911:	844 Personen	852 Nächte (Gesamtzahl)
	1913:	1 146 "	1 227 "
	1921:	960 "	967 "
	1922:	940 "	940 "

Die Gesamtzahlen für alle Herbergen zur Heimat in Mecklenburg (einschließlich Mecklenburg-Strelitz) sind:

für 1911:	30 786 Personen	70 629 Nächte
" 1913:	28 325 "	92 382 "
" 1921:	42 059 "	85 335 "
" 1922:	4 699 "	91 968 "

Eingegangen sind seit 1913 die Herbergen zur Heimat in den Städten Parchim, Stadenhagen, Sternberg, Teterow und Wismar.

Schwerin, den 28. März 1923.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

6) G.-Nr. III. 2565.

Betr. Tagung der Landessynode.

Da die Landessynode am Dienstag, dem 24. April d. J., morgens 9 Uhr, zu einer Frühjahrstagung zusammentritt, so ist am vorhergehenden Sonntag, dem 22. April d. J., in allen evangelisch-lutherischen Kirchen des Landes in den Hauptgottesdiensten sowie auch während der Tagung der Landessynode sonntäglich fürbittend zu gedenken. Betreffs der Form der Gebete verweist der Oberkirchenrat auf die Verfügung vom 14. Oktober 1922 (G.-Nr. 10831) im Kirchlichen Amtsblatt 1922 Nr. 11 S. 95.

Schwerin, den 11. April 1923.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

7) G.-Nr. III. 2236.

Betr. Kirchliche Hilfsaktion.

Die europäische Zentralfstelle für evangelisch-kirchliche Hilfsaktionen in Zürich hat den inzwischen vergriffenen Bericht „Zur Lage des europäischen Protestantismus“ in gekürzter Form unter dem Titel „Evangelisches Zusammenwirken. Kurze Darstellung der Notlage im europäischen Protestantismus und der allgemein evangelischen Hilfsaktion“ herausgegeben. Hinzugefügt ist ein kurzer Bericht über den Verlauf der Konferenz von Kopenhagen vom 10.—12. August 1922 und eine Darstellung der geplanten Organisation einer europäischen Zentralfstelle für kirchliche Hilfsaktionen. Der Bericht ist zu beziehen vom Verlag der europäischen Zentralfstelle für kirchliche Hilfsaktionen in Zürich.

Schwerin, den 26. März 1923.

8) G.-Nr. III. 2342.

Betr. Diakonen.

Der Oberkirchenrat macht auf das durch die Geschäftsstelle des Deutschen Diakonen-Verbandes, Berlin SW. 11, Tempelhofer Ufer 35, zu beziehende be-

achtenswerte Jahrbuch für männliche Diafonie aufmerksam, daß unter dem Titel „Die Kraft der Liebe“ erschienen ist und daß außer einem Vorwort von † D. Oehlfers-Hannover Beiträge von Rektor P. Nicol-Kummelsburg über „Die deutschen Diafonenanstalten, von Diafon Weiß-Neumünster über „Männliche Diafonie und Jugendführung“, von Direktor P. Steinweg über „Männliche Diafonie und Wohlfahrtspflege“, von P. Bunke über „Die Kirche und die männliche Diafonie“ u. a. enthält.

Schwerin, den 31. März 1923.

9) G.-Nr. III. 2323.

Betr. Wittgottesdienst für die Konfirmanden.

Der Oberkirchenrat nimmt bei der erhöhten Bedeutung des religiösen Vorbereitungunterrichts für die Konfirmation Veranlassung, an die Zirkular-Verordnung vom 23. Oktober 1902 (s. Millies, I, S. 120, 121) nachdrücklichst zu erinnern. Es wird dabei den Herren Pastoren freigestellt, ob sie diesen Gottesdienst, der Anregung der Eisenacher Konferenz gemäß, zu Beginn der ganzen Vorbereitungszeit oder am Anfang des eigentlichen, seelsorgerlichen Konfirmandenunterrichts im Winterhalbjahr an einem ihnen geeignet erscheinenden Sonntage stattfinden lassen wollen. Es wird jedoch darauf Bedacht zu nehmen sein, daß in Orten mit mehreren Kirchen der Gottesdienst tunlichst am gleichen Sonntag gehalten werde. Um durch eine möglichst eindrucksvolle Feier das Verantwortungsbewußtsein der ganzen Gemeinde für ihre werdende Christenheit zu stärken, empfiehlt es sich ohne weiteres, einen Hauptgottesdienst dazu zu wählen und diesem eine besondere liturgische Gestaltung zu geben. Wo es einzurichten ist, sind die Kinder, die an diesem Tage ihre besonderen Plätze im Altarraum einnehmen, auch zu eigener Mittätigkeit im Gottesdienste heranzuziehen. Die Einladung zu diesem Sonntage wird in besonders wirksamer Weise durch die Konfirmanden selbst, durch Kanzelabkündigung, Gemeindeblatt und Ortspresse zu geschehen haben.

Die liturgische Gestaltung des Sonntags mag nach folgendem, nach Lage und Ermessen entsprechend abänderungsfähigen Muster geschehen:

Einleitung.

Eingangslied: Nr. 59, v. 1–3. (Liebster Jesu, wir sind hier —).

Pastor: Der Herr sei mit euch.

Gemeinde: Und mit deinem Geiste.

Pastor: Schaff in mir, Gott, ein reines Herz!

Kinder oder Gemeinde: Und gib mir einen neuen, gewissen Geist!

Pastor: So spricht der Herr: Ich will euch ein neues Herz und einen neuen Geist in euch geben. Ich will meinen Geist in euch geben und solche Leute aus euch machen, die in meinen Geboten wandeln und meine Rechte halten und darnach tun. Ehre sei Gott in der Höhe.

Gemeinde: Nr. 513, v. 1. Oder Chor: Und Friede auf Erden.

Pastor: Lasset uns beten: Herr Gott, lieber himmlischer Vater, wir bitten dich von Herzen, segne uns allen diese Feierstunde, öffne unsere Herzen für dein Wort, hilf uns, dich als unsern rechten Vater erkennen und gib, daß wir immer mehr deine rechten Kinder werden, durch deinen lieben Sohn Jesum Christum, unsern Herrn.

Gemeinde: Amen.

Wortdienst.

Pastor: Joh. 10, 14--16, 27--29.

Gemeinde: Nr. 507, v. 11 und 12.

Pastor: Ansprache.

Gemeinde: Kanzelvers, etwa Geistl. Lied Nr. 13, v. 1, oder 39, v. 1, oder 40, v. 1 oder Gesang Nr. 145, v. 4.

Pastor (im Altar): Matth. 16, 24: Will mir jemand nachfolgen, der verleugne . . .

Gemeinde: Nr. 329, 1: Mir nach, spricht Christus.

Pastor: Joh. 8, 12: Ich bin das Licht der Welt.

Gemeinde: 329, v. 2: Ich bin das Licht, ich leucht euch für.

Pastor: Phil. 3, 12, 13: Nicht, daß ich es schon ergriffen.

Gemeinde: 329, v. 5: Fällts euch zu schwer, ich geh voran.

Pastor: Offenbg. 2, 10 b: Sei getreu.

Gemeinde: 329, v. 7: So laßt uns denn dem lieben Herrn.

Gebetsdienst.

Pastor verliest (bei kleinerer Konfirmandenzahl) die Namen der Konfirmanden und leitet mit Jes. 43, 1 oder 49, 16 a über zum

Gebet (entweder in freier oder der nachstehenden Form):

Sorge, Herr, für unsre Kinder, Sorge für ihr wahres Heil. Sind sie auch wie wir nur Sünder, haben sie an dir doch teil. Sie sind in der Taufe schon dir geweiht und deinem Sohn. Darum leite deine Gnade sie auf ihrem Lebenspfade.

Der du sie bisher erhalten bei so manchem Unglücksfall, wollest über sie nun wachen immerdar und überall. Brich Gefahr für sie herein, wollest du ihr Beschützer sein. Wenn in Not sie zu dir flehen, laß sie deine Hilfe sehen.

Dringt auf sie von allen Seiten der Verführer Schar heran, laß doch ihren Fuß nicht gleiten, halte sie auf rechter Bahn. Regt in ihrer eignen Brust sich mit Macht die böse Lust, gib dann, daß sie mutig kämpfen und den Reiz der Sünde dämpfen.

Herr, erhalte deinem Reiche unsre Kinder stets getreu! O, daß keines von dir weiche und dereinst verloren sei! Immer geh ihr frommer Sinn und ihr Streben darauf hin, Christo ganz sich zu ergeben und zur Ehre dir zu leben.

Haben sie den Kampf geendet, obgesieget in dem Streit, haben sie den Lauf vollendet in des Glaubens Freudigkeit: dann, o Vater, führe du sie der ewigen Heimat zu und laß sie nach sanftem Sterben deines Himmels Frieden erben! Amen.

Gemeinde: Nr. 372, v. 4 (Jesu, stärke deine Kinder . . .).

Schlußteil.

Pastor spricht: Lobt froh den Herrn, ihr jugendlichen Chöre! Er höret gern ein Lied zu seiner Ehre. Lobt froh den Herrn.

Konfirmanden: (wo möglich, wie hier angegeben, im Wechselgesang, sonst gemeinsam).

Knaben: Großer Gott, wir loben dich; Herr, wir preisen deine Stärke (G. L. 15, v. 1).

Mädchen: Vor dir neigt die Erde sich und bewundert deine Werke.

Zusammen: Wie du warst zu aller Zeit, so bleibst du in Ewigkeit.

Knaben und Mädchen zusammen: v. 2: Alles, was dich preisen kann.

Mädchen: 1, v. 9: Herr, erbarm, erbarm dich! Auf uns komme, Herr, dein Segen!

Knaben: Deine Güte zeigt sich allen, der Verheißung wegen.

Zusammen: Auf dich hoffen wir allein, laß uns nicht verloren sein.

Versikel: Selig sind, die reines Herzens sind, denn sie werden Gott schauen.

Kollekte: Lieber himmlischer Vater, wir danken dir, daß du diese Kinder schon in der heiligen Taufe zu deinem Eigentum erwählt hast. Wir bitten dich, verleihe ihnen die Gabe deines heiligen Geistes, daß sie dein Wort mit Freuden aufnehmen und dir Frucht bringen in Geduld und Treue. Mache auch die Eltern willig und geschickt, treu zu wachen und zu beten über die ihnen anvertrauten Seelen der Kinder. Lege auf die Arbeit ihres (ihrer) Seelsorgers deinen göttlichen Segen und laß alles wohlgelingen zu deines Namens Ehre. Erhöre uns um Jesu Christi, deines lieben Sohnes willen. Amen.

Segen.

Gemeinde: Nr. 686 (Laß mich dein sein und bleiben . . .).

Schwerin, den 29. März 1923.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

10) G.-Nr. III. 2303.

Betr. Grabstätten und Sachleistungen.

Die in letzter Zeit sich mehrenden Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus der Landeskirchenkasse zur Besoldung von Friedhofswärtern, Totengräbern, Glockenläutern usw. veranlassen den Oberkirchenrat zu der Bemerkung, daß die Aufbringung der Kosten für derartige Leistungen nicht Sache der Landeskirche, sondern der Einzelgemeinden ist. Die Berufung auf die zu erwartenden Erträge der Kirchensteuer ist aus dem Grunde verfehlt, weil die Steuereingänge bis auf den an die Gemeinden abzuführenden Bruchteil von 1 % gesetzmäßig für die Bedürfnisse der Landeskirche und nicht der einzelnen Gemeinden bestimmt sind. Der Etat der Friedhofsverwaltungen wird vielmehr, was bisher erst in einzelnen Fällen durchgeführt worden ist, überall so zu gestalten sein, daß die Kosten für die erwähnten Sachleistungen ohne Nachforderung an die Landeskirchenkasse aufgebracht werden können. Es wird daher für diese Leistungen in jedem Falle mindestens der dafür aufzuwendende Betrag wahrzunehmen sein.

Da ferner in vielen Fällen auch die bisher erhobenen Stättegebühren zur Aufbringung der Erhaltungskosten der Friedhöfe bei weitem nicht mehr ausreichen, so sind die in § 18 unter a--c des Musterentwurfs für Kirchhofordnungen (vergl. Amtsblatt 1923 Nr. 1, S. 16) unverbindlich vorgeschlagenen Richtpreise, sofern nicht bereits auf Antrag höhere Beträge genehmigt worden sind, allgemein dahin zu erhöhen, daß die folgenden Mindestsätze erreicht werden:

- a) für ein Reihengrab 200 Mark, für ein Rindergrab in der Reihe die Hälfte.
- b) für ein reserviertes Grab in der Reihe 2000 Mark.
- c) für ein Kaufgrab 10 000 Mark.

Die übrigen Bestimmungen des § 18 sowie die in der Verfügung vom 6. März 1923 festgesetzte Erhöhung aller mit einer Beerdigung verbundenen Gebühren (Amtsblatt 1923, Nr. 4, S. 46) bleiben hierdurch unberührt.

Die sofortige Einführung der oben benannten Stättgelder soll ohne besonderen Antrag hiermit genehmigt sein. Es empfiehlt sich, den Patronaten und Eingepfarrten entsprechende Mitteilung zu machen, ohne daß eine Einwilligung derselben einzuholen wäre.

Schwerin, den 31. März 1923.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

11) G.-Nr. III. 2431.

Betr. Vierteljährliche Umfrage.

Nach dem Ergebnis der Umfrage vom 3. November 1922 waren am 1. Oktober 1922 im Lande vorhanden:

- a) 66 ungetauft gebliebene Kinder,
- b) 180 Paare, die die Trauung verschmähten,
- c) 301 Paare, denen die Trauung versagt werden mußte.

In dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember v. Jz. sind Veränderungen nicht eingetreten.

Schwerin, den 6. April 1923.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

Im weiteren Verfolge der Umfrage vom 8. Januar d. Jz. wünscht der Oberkirchenrat zu erfahren:

1. Ob und welche von den Kindern, deren Taufe bis zum 1. Januar 1923 geweigert war, etwa nachträglich getauft worden sind?
2. Ob und welche von den Paaren, welche bis zum 1. Januar 1923 die Trauung verschmäht haben, sich bis zum 31. März 1923 haben nachträglich trauen lassen?
3. Wie viele und welche Paare in jeder Pfarochie in dem Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1923 die Trauung verschmäht haben? aus welchen Gründen die Trauung abgelehnt ist? welchen Lebensverhältnissen die Weigernden angehören?
4. Ob und in wie vielen Fällen in jeder Pfarochie in dem Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1923 Paaren, welche die Zivilehe eingingen, die Trauung hat versagt werden müssen? aus welchen Gründen die Trauung versagt worden ist? welchen Lebensverhältnissen die betreffenden Paare angehören?

5. Ob und wie vielen Paaren, denen früher die Trauung versagt war, dieselbe nachträglich gewährt worden ist?
6. Ob und wie viele Fälle der Weigerung der Taufe in jeder Pfarodie in dem Zeitraume vom 1. Januar bis 31. März 1923 vorgekommen sind? und aus welchen Gründen die Taufe geweigert ist? welchen Lebenskreisen die Weigernden angehören?

Es wird dazu bemerkt:

- a) Aber Fälle der Weigerung usw., welche sich noch in der Schwebe befinden (z. B. wenn bei Taufen die 10 Wochen der Tauffrist und Bedenkzeit mit dem 31. März 1923 noch nicht abgelaufen sind), ist für jetzt noch nicht zu berichten. Solche Fälle würden bei der späteren Zählung zu berücksichtigen sein.
- b) Pastoren, in deren Pfarodie Fälle der sub 1—6 bezeichneten Art in den besagten Zeiträumen nicht vorgekommen sind, brauchen auf diese Anfrage nicht zu antworten.
- c) Dagegen haben Pastoren, in deren Pfarodien solche Fälle während der gedachten Zeiträume vorkamen, ihre Antwort bis zum 15. Juni d. Js. direkt an den Oberkirchenrat gelangen zu lassen.

Schwerin, den 6. April 1923.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

12) G.-Nr. III. 2536.

Aufnahmebedingungen für das Kindererholungsheim „Hohe Düne“ zu Warnemünde.

Es sind für den Sommer folgende Kurperioden vorgesehen:

- die 1. Kurperiode vom 29. Mai bis 3. Juli,
- die 2. Kurperiode vom 11. Juli bis 14. August,
- die 3. Kurperiode vom 20. August bis 24. September.

1. Aufnahme und Entlassung: Aufgenommen werden unbemittelte, erholungsbedürftige (skrofulöse, nervöse, blutarme und unterernährte) Kinder aller Kreise und aller Stände im Alter von 10 bis 14 Jahren (auf keinen Fall ältere Kinder!). Kranke und kränkliche Kinder (z. B. mit Asthma, Brust- und Darmkatarrhen, Rachitis und dergl.), ebenso solche mit ansteckenden Krankheiten wie granulöse Augenentzündung, Hautausschläge, Idiotie, Epilepsie, Bettnässen, Tuberkulose und dergl. sind ausgeschlossen. Ebenso sind ausgeschlossen Kinder aus solchen Familien, in denen 6 Wochen vor der Aufnahme ansteckende Krankheiten, insbesondere Keuchhusten, Scharlach, Masern, Diphtherie, Typhus oder Pocken vorgekommen sind. Auf alle Fälle ist 3 Tage vor der Abreise von jedem Kind ein Mandelabstrich zu nehmen. Ich bitte, daß den Ärzten, die die Untersuchung der Kinder vornehmen, diese Aufnahmebedingungen vorgelegt werden. Etwa mit Ungeziefer behaftete Kinder können den Angehörigen auf deren Kosten zurückgesandt werden. Ebenso ist die Lagerleitung berechtigt, die Zurücknahme eines Kindes zu veranlassen, daß sich aus disziplinären Gründen als ungeeignet für den Aufenthalt im Ferienlager erweist.

2. Anmeldungen nehmen die Jugendämter, die Wohlfahrtsämter, die Zweigvereine vom Roten Kreuz und die Pastoren entgegen. Die beiden letzteren werden gebeten, ihre Anmeldungen an die staatlichen Wohlfahrts- und Jugendämter oder an die kirchlichen Wohlfahrtsdienste, wo diese schon organisiert sind, weiterzugeben. Die beiden letztgenannten Stellen werden sich natürlich wegen einheitlicher Regelung des Transportes miteinander in Verbindung setzen. Die gesamten Anmeldungen sind spätestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Aufnahmetermin an den Evangelischen Landesjugenddienst weiterzugeben; dieser teilt darauf den Entsendungsstellen mit, welche Kinder aufgenommen werden können, und schickt ihnen die entsprechende Zahl von Aufnahmescheinen zu, die an die Kinder weiterzugeben sind.

3. Transport: Zu Beginn jeder Kurperiode (also am 29. Mai, 10. Juli und 20. August) findet ein Sammeltransport nach Warnemünde statt, der morgens 8,28 Uhr von Schwerin abgeht und auf den Stationen Schwerin, Kleinen, Bützow und Rostock Kinder aufnimmt. Bis zu diesen Stationen müssen die betreffenden Entsendungsstellen die Verantwortung für die Reise der Kinder übernehmen und für die nötige Begleitung sorgen. Die Kinder müssen sichtbar an der Kopfbedeckung einen Zettel tragen mit der Bezeichnung „Hohe Düne, Warnemünde“, damit sie von den Leiterinnen des Sammeltransportes sofort erkannt werden. — Der **Rücktransport** am Schlusse jeder Kurperiode geht am 3. Juli, 14. August und 24. September voraussichtlich vormittags 9,53 Uhr von Warnemünde ab und ist mittags 2,22 Uhr in Schwerin. Die Kinder müssen von dem Bahnhofe abgeholt werden, an welchem sie sich dem Transporte angeschlossen haben. Das Heim, sowie die begleitenden Helferinnen können für eine Weiterreise der Kinder nach ihrem Wohnort unter keinen Umständen sorgen. —

Das **Reisegeld für die Rückreise** haben die Kinder in einem verschlossenen und mit Namen versehenen Briefumschlag mitzubringen und in Warnemünde der Heimmutter abzugeben.

4. Fahrpreisermäßigung: Für die Reise nach Warnemünde können beim unterzeichneten Evangelischen Landesjugenddienst vorgedruckte Anträge zur Erlangung einer Fahrpreisermäßigung (4. Teil des Fahrpreises der 4. Klasse) angefordert werden. Die Ermäßigung gilt sowohl bei der Ausreise wie bei der Heimreise und ohne Beschränkung auf eine Mindestzahl. Der Antrag ist gleich für **Hin- und Rückfahrt** auszustellen und bei **Ankunft in Warnemünde an die Heimleitung** abzugeben. — Die Begleitperson wird ebenfalls — auf denselben Antrag hin — zum ermäßigten Fahrpreis zugelassen, wenn **mindestens 4 Kinder** an der gemeinsamen Fahrt teilnehmen. Für die Rückreise einer Begleitperson nach der Abgangstation sowie für die Hinreise von der Abgangstation zur Abholung der Kinder ist ein **besonderer Antrag** einzureichen und gleich beim Evangelischen Landesjugenddienst mit anzufordern.

5. Ärztliches Attest: Jedes Kind hat bei der Anmeldung ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht:

1. daß es in dem oben erwähnten Sinne weder krank noch kränklich, sondern nur erholungsbedürftig ist,
2. daß in der Familie des Kindes 6 Wochen vor Aufnahme keine ansteckenden Krankheiten vorgekommen sind, und
3. daß 3 Tage vor der Abreise ein Mandelabstrich gemacht ist,

4. evtl. besondere ärztliche Angaben über das Kind.

Das Attest ist nach Warnemünde mitzubringen.

6. Pflegekosten: Das Pflegegeld (ausschließlich besonderer ärztlicher Behandlung, Medikamente, warmer Bäder usw.) beträgt 1000 Mark pro Tag, also 35 000 Mark für jede Kurperiode (freibleibend!) Nur dank reicher Spenden, insbesondere großer Lebensmittelspenden der mecklenburgischen Landwirtschaft, konnte das Pflegegeld verhältnismäßig so niedrig festgesetzt werden. Es liegt mir nun natürlich sehr daran, daß dieser niedrige Pflegesatz tatsächlich nur den **bedürftigen** Kindern **aller** Stände zugutekommt, und ich bitte deswegen herzlich, danach die Auswahl der Kinder zu treffen. In ganz außergewöhnlichen Fällen kann noch eine Ermäßigung des genannten Pflegesatzes eintreten, vorausgesetzt, daß die finanzielle Lage unseres Heims das gerade gestattet. Diesbezügliche Anträge sind mit eingehender Begründung an den Evangel. Landesjugenddienst zu richten. — Das Pflegegeld für eine Kurperiode sowie ein Beitrag von 500 Mark zu den Kosten der Begleitung, der Anfuhr des Gepäcks vom Bahnhof Warnemünde in das Heim und dergl. und endlich evtl. weitere 500 Mark für Bettwäsche sind spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Aufnahmetermin frei auf das Postcheckkonto Hamburg Nr. 65379 (Bruno Meyer, Pastor) zu überweisen. Das Geld für die Fahrkarte nach Warnemünde ist außerdem durch die Entsendungsstellen von den Kindern einzuziehen.

7. Ausrüstung: Die Kinder haben Leibwäsche für 5 Wochen, Handtücher für 5 Wochen, evtl. Badelaken, Nachtzeug, außer der Sommerkleidung eine warme Oberkleidung (Paletot, Cape oder Mantel), Seife, Waschlappen, Zahnbürste, Kamm, Staubkamm und Bürste, sowie Badeanzug mitzubringen, weiter Bettwäsche; wer nicht in der Lage ist, Bettwäsche mitzubringen, hat zugleich mit dem Kostgeld 500 Mark einzuzahlen. Die gesamte Wäsche der Kinder, die im Ferienlager **nicht** gewaschen werden kann, muß mit dem vollen, nicht auslöschbaren Namen des Kindes gezeichnet sein. Für verlorene ungezeichnete Sachen kommt die Lagerleitung nicht auf. Jeder Reisekoffer oder Reisekorb muß ein Verzeichnis der mitgebrachten Gegenstände enthalten und äußerlich den vollen Namen des Kindes tragen. Weiter muß jedes Kind Brotmarken für 5 Wochen (evtl. verbilligte Brotmarken) oder einen Abmeldeschein aus seiner Heimatgemeinde mitbringen. Wünschenswert ist es, wenn die Kinder auch Spielzeug für Strandspiele mitbringen, für deren Rücklieferung aber keine Garantie übernommen werden kann, und ebenso Verbandstoff (saubere Binde, Leinen und dergl.).

8. Sonstiges. Besuche der Eltern oder sonstiger Angehöriger sind nur in ganz dringenden Fällen und nach vorher schriftlich bei der Leitung des Lagers eingeholter Erlaubnis gestattet.

gez. B. Meyer,

Jugendpastor für Mecklenburg.

Der Oberkirchenrat gibt die obenstehenden, vom Jugendpastor Meyer aufgestellten Aufnahmebedingungen für das Kindererholungsheim Warnemünde den Herren Pastoren bekannt und macht darauf aufmerksam, daß Anfragen usw. an den Jugendpastor (Schwerin, Johann-Albrecht-Straße 6) zu richten sind.

Schwerin, den 9. April 1923.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

II. Personalveränderung.

13) G.-Nr. I. 1860.

Der zum Pfarrverweser an der Kirche und Gemeinde in Elmenhorst berufene Hilfsprediger Hans Grambow aus Trivitz ist am Sonntag Judica, dem 18. d. Mts., in der Kirche zu Elmenhorst in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 23. März 1923.